VERORDNUNG (EWG) Nr. 898/70 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1970

über die Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 eröffnen die Interventionsstellen für jedes Wirtschaftsjahr und für jedes Erzeugnis, für das ein Interventionspreis festgesetzt wird, ein Konto, das mit den in Artikel 5 Absatz 2 der gleichen Verordnung genannten Posten entlastet wird. Zu diesen Posten gehört der Wert der über eine festgesetzte Toleranzgrenze hinausgehenden Fehlmengen.

Um diese Toleranzgrenze richtig festzusetzen, müssen einheitliche Kriterien für die Bestimmung der von den Interventionsstellen angekauften, eingelagerten oder verkauften Mengen vorgesehen werden.

Die während des Wirtschaftsjahres 1967/1968 aufgekauften Mengen wurden in diesem Wirtschaftsjahr nicht wieder verkauft. Es war daher nicht möglich, im Laufe dieses Wirtschaftsjahres Verluste festzustellen. Diese Erzeugnisse wurden jedoch vom Wirtschaftsjahr 1968/1969 an verkauft. Bei der Festsetzung der Toleranzgrenzen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 ist es daher notwendig, auch die Verluste zu berücksichtigen, die sich aus der Lagerung im Wirtschaftsjahr 1967/1968 ergeben haben. Außerdem ist es infolge unzureichender Erfahrungen nicht angebracht, die Toleranzgrenzen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 ab sofort festzulegen.

Bei der Festsetzung der Toleranzgrenze sind ausschließlich die Gewichtsabweichungen zu berücksichtigen, die bei der Art des Erzeugnisses als normal zu betrachten sind.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der Lagerung ist für jedes Erzeugnis eine für die ganze Gemeinschaft einheitliche Toleranzgrenze festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 gilt folgendes :

a) bei Olivenöl und Öl aus Olivenölkuchen

werden die angekauften, verkauften oder eingelagerten Ölmengen mit dem Gewicht berechnet, das dem Gewicht von Öl entspricht, dessen Prozentsatz an Wasser und Verunreinigungen beim Ankauf durch die Interventionsstelle zu keinem Gewichtsabzug Anlaß gibt ;

b) bei Ölsaaten

werden die angekauften, verkauften oder eingelagerten Mengen an Ölsaaten mit dem Gewicht von Saaten mit 10 % Feuchtigkeitsgehalt und 2 % Verunreinigungen berechnet.

Artikel 2

Für die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 zu erstellenden Konten werden die Toleranzgrenzen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 für die Gesamtheit der in diesen 2 Wirtschaftsjahren insgesamt eingegangenen Mengen zu folgenden Prozentsätzen festgesetzt :

1. für Olivenöl	0,55 %,
2. für Raps- und Rübsensamen	0,45 %,
3. für Sonnenblumenkerne	0,70 %.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.